

VERBANDSGEMEINDE

Simmern-Rheinböllen

ORTSGEMEINDE

Riesweiler

Bebauungsplan "Schelmgraben"

**Umweltverträglichkeitsvorprüfung entsprechend
Anlage 3 UVPG**

Stand 01.02.2024

Fassung für die erneute Offenlage

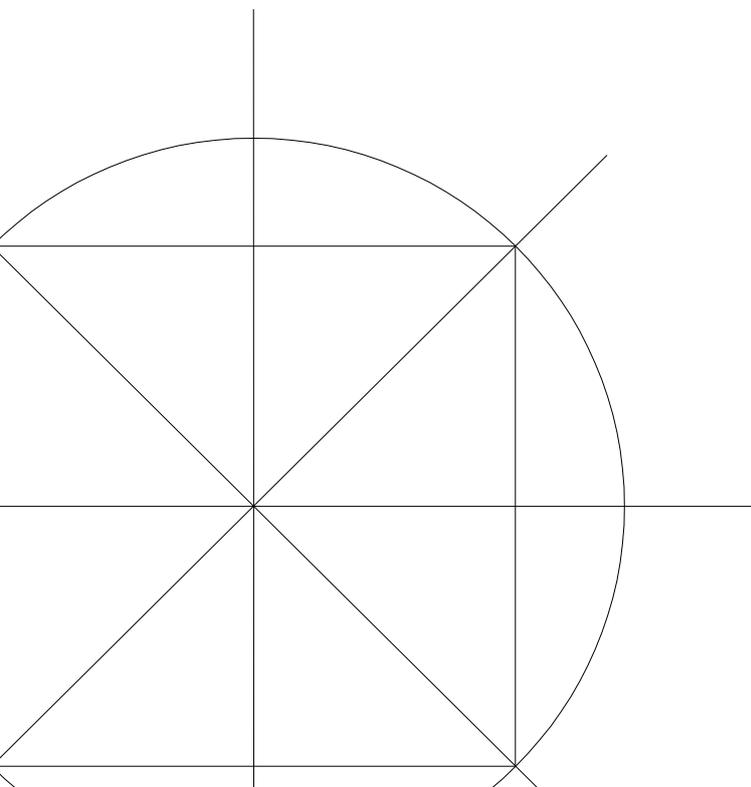
DILLIG Ingenieure GmbH

Ahornweg 2

55469 Simmern

Telefon 0 67 61 93 09-0 | Fax 0 67 61 93 09-90

Email info@dillig.de | www.dillig.de



Inhalt

A.	Merkmale des Vorhabens	3
B.	Standorts des Vorhabens	4
C.	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	6
D.	Fazit.....	7

A. Merkmale des Vorhabens

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
Geplant ist ein Neubaugebiet nach §13b BauGB mit einer Gesamtfläche von ca. 35.000 m ² . Davon werden etwa 5.200 m ² durch Hecken und Grünflächen eingenommen. Die Fahrbahnen, welche zur Erschließung dienen nehmen eine Fläche von ca. 5.823 m ² ein. Damit verbleibt eine Nettobaulandfläche von etwa 25.000 m ² . Entsprechend der GRZ von 0,4 dürfen somit ca. 10.000 m ² überbaut werden. Die restlichen Flächen dienen hauptsächlich der Gartengestaltung.
Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
Derzeit sind keine anderen Vorhaben geplant, welche ein Zusammenwirken mit der überprüften Planung haben.
Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Der überwiegende Teil der zu beanspruchenden Flächen besteht aus wenig vielfältigen Ackerflächen, die nur durch wenige Tiere genutzt werden können. Etwa 1.500 m ² bestehen derzeit aus biologisch wertvollen Heckenstrukturen. Diese sollen im Rahmen der Planung erhalten bleiben und durch die Schaffung von Hecken entlang der äußeren Gebietsgrenze mit anderen Hecken in der Umgebung vernetzt werden. Die vorhandenen Hecken weisen bereits eine große Nähe zu der angrenzenden Ortslage auf. Etwa 850 m ² der überplanten Fläche sind durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg ohne besondere Wertigkeit geprägt. Eingriffe auf Gewässer oder Grundwasser sind nicht zu erwarten.
Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
Durch die Planung werden durch die späteren Bewohner des Gebietes typische Siedlungsabfälle entstehen. Diese werden entsprechen durch den zuständigen Abfallwirtschaftsbetrieb entsorgt. Ein Anfallen andere Abfälle ist nicht zu erwarten.
Umweltverschmutzung und Belästigungen
Durch die geplante Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) ist die Errichtung von Betrieben mit hohen Emissionswerten ausgeschlossen. Lediglich Siedlungstypische Nutzungen sind zugelassen, die auch der Nutzung der anliegenden Wohngebiete entspricht.
Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind
Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) sind keine Betriebe zugelassen, durch die ein Risiko für Störfälle, Unfälle oder Katastrophen gegeben ist.
Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung
In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Betriebe, durch die die Gefahr eines Störfalls ausgehen würde.

Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft

Durch die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) ist ausgeschlossen, dass Betriebe, welche eine Verunreinigung von Wasser oder Luft verursachen geschaffen werden. Durch die Lage des Gebiets am Ortsrand einer kleineren Gemeinde ist auch nicht von vorhandenen gesundheitsschädlichen Stoffen oder Gegebenheiten auszugehen.

B. Standorts des Vorhabens

Bestehende Nutzung des Gebiets

Wie bereits zuvor erwähnt besteht der überwiegende Teil der Fläche aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Weiterhin ist ein asphaltierter Wirtschaftsweg vorzufinden, welcher als Zufahrt des Gemeindeeigenen Grünschnittplatzes dient. Eine etwa 1.500 m² große Heckenstruktur befindet sich ebenfalls in dem Gebiet.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen

Sowohl die Ackerfläche und der Wirtschaftsweg haben nur eine geringe, bzw. nicht vorhandene Qualität der natürlichen Funktion des Bodens. Nur die Heckenstruktur weist hier eine hohe Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Nutzbarkeit für die Flora und Fauna. Diese Heckenstrukturen sollen im Rahmen der Planung erhalten bleiben und durch eine randliche Heckenumpflanzung des Gebietes sogar erweitert werden.

Belastbarkeit der Schutzgüter

Die Heckenstruktur befindet sich bereits jetzt in großer Nähe zu der angrenzenden Ortslage. Eine hohe Belastbarkeit der dort anzutreffenden Fauna gegenüber menschlichen Siedlungen ist daher anzunehmen.

Natura 2000 Gebiete

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet ist das FFH-Gebiet „Soonwald“ in einer Entfernung von ca. 4,30 km. Durch die hohe Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Naturschutzgebiete

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das 3,10 km weit entfernte Schutzgebiet „Nunkirche mit Rochusfeld“. Durch die hohe Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente
Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsraumes Naturpark Soonwald-Nahe, jedoch nicht innerhalb der Kernzone. Geltungsbereiche von Baugebieten unterliegen allerdings nicht den Schutzbestimmungen des Landschaftsraumes Naturpark Soonwald-Nahe (§ 7 (1) der Rechtsverordnung).
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
Das Plangebiet liegt innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes Soonwald. Geltungsbereiche von Baugebieten sind allerdings nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes Soonwald (§ 1 (2) der Rechtsverordnung).
Naturdenkmäler
Das nächstgelegene Naturdenkmal ist die ca. 1,50 km entfernte „Lindenreihe bei Holzbach“. Durch die große Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Naturdenkmal zu erwarten.
Geschützte Landschaftsbestandteile
Der „Simmerkopf mit alten Buchenbestand“ in einer Entfernung von etwa 3,10 km ist der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil. Durch die große Entfernung sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Gesetzlich geschützte Biotope
Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop liegt 100 m entfernt. Es handelt sich dabei um ein Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland. Die Planung hat voraussichtlich keinen Einfluss auf dieses Biotop.
Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete
Ein Trinkwasserschutzgebiet liegt etwa 100 m weit von der Planung entfernt. Durch die Planung wird dieses Schutzgebiet nicht nachteilig beeinflusst. Es ist anzumerken, dass dieses Trinkwasserschutzgebiet teilweise direkt an die bestehende Ortslage anschließt.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
Solche Gebiete sind nicht in der Planung enthalten oder in der Umgebung vorhanden.
Orte mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte
Die nächstgelegene Stadt ist das Mittelzentrum Simmern in einer Entfernung von etwa 3 km.
In amtlichen Listen verzeichnete Denkmäler
Es sind keine Denkmäler von der Planung betroffen.

C. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Art und das Ausmaß der Auswirkungen
<p>Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) für insgesamt 33 Grundstücke. Es ist zu erwarten, dass hauptsächlich Lärm aus dem Wohngebiet emittiert wird. Zum einen wird dieser durch die Nutzung und Wartung der Grundstücke erzeugt. Gemeint sind hier vor allem Geräusche wie spielende Kinder oder Rasenmäher. Aber auch das erhöhte Verkehrsaufkommen führt zu einer erhöhten Lärmbelastigung. Durch die Ausweisung von 33 Grundstücken mit jeweils 4 Fahrzeugbewegungen pro Tag ist hier mit etwa 132 Bewegungen mehr zu rechnen als vor dem Eingriff. Diese Auswirkungen werden sich insbesondere bei den Bewohnern der angrenzenden Wohnbebauung und den Bewohnern der Straßen, welche das Baugebiet mit den überörtlichen Verkehrswegen verbinden, bemerkbar machen. Wie bereits zuvor erwähnt ist davon auszugehen, dass ein Großteil der hier vorzufindenden Fauna resistent gegenüber Siedlungslärm ist und auch durch die Planung nicht weiter negativ betroffen ist.</p>
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
<p>Es ist nicht mit grenzüberschreitenden Auswirkungen zu rechnen, abseits der erhöhten Verkehrsbelastung, welche allerdings außerhalb der Ortsgemeindegrenzen nicht mehr erheblich ist.</p>
Schwere und Komplexität der Auswirkungen
<p>Die Auswirkungen sind in Anbetracht der Lage in direktem Anschluss an die Ortslage nicht als schwer einzustufen, da dort bereits vergleichbare Störfaktoren vorhanden sind. Das neu entstehende Baugebiet wird die Situation nicht merklich verschlimmern.</p>
Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
<p>Da die Nutzung des Gebietes als Wohnstandort geplant ist und mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auch so genutzt wird, ist es sehr sicher, dass die in den oberen Punkten angesprochenen Auswirkungen entstehen werden.</p>
Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens der Auswirkungen sowie deren Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit
<p>Die genannten Auswirkungen werden voraussichtlich nach Abschluss der Erschließungs- und Bauarbeiten eintreten. Wobei auch die Erschließungs- und Bauarbeiten selbst auch schon eine Lärmbelastigung erzeugen, welche allerdings nach Ende der Bauarbeiten stoppt. Die zuvor erläuterten Auswirkungen werden in Zukunft Wahrscheinlich jeden Tag auftreten, wobei an Wochenenden und Feiertagen die Lärmbelastigungen geringer ausfallen werden. Solange das Wohngebiet besteht, werden diese Emissionen erzeugt.</p>

Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender Vorhaben
Wie bereits zuvor erwähnt befinden sich im Anschluss der Planung weitere allgemeine Wohngebiete (WA) mit vergleichbaren Auswirkungen. Die negativen Aspekte der Planung sind daher unerheblich.
Möglichkeit einer Verminderung der Auswirkungen
Die Auswirkungen können beispielsweise durch eine Mittags- und / oder Nachtruhe vermindert werden.

D. Fazit

Die durch die Umweltverträglichkeitsvorprüfung aufgestellten Punkte zeigen, dass mit dem Bebauungsplan keine Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in BauGB § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Simmern, den 01.02.2024



B.Sc. Geographie Etienne Marx

DILLIG Ingenieure GmbH

Riesweiler, den _____

Johannes Herrmann

Bürgermeister